

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 4/2019

Liebe Ehrenamtliche, liebe Leserinnen und Leser,

In diesem Herbst wird die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen 30 Jahre alt. Der Weltkindertag am 20. September 2019 erinnert an die besonderen Bedürfnisse und die universellen Rechte von Kindern, die in dieser Konvention festgeschrieben sind. Nur eine Woche später, am 27. September, ist in Deutschland zudem der Tag des Flüchtlings.

*Die beiden Aktionstage liegen auch inhaltlich nah beieinander. Denn von den weltweit 70,8 Millionen Flüchtlingen, die das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) in seinem **Jahresbericht für 2018** nennt, waren gut die Hälfte minderjährig. Auch unter den Asylsuchenden in Deutschland waren im ersten Halbjahr 2019 35.551 und damit 48,7 % Kinder und Jugendliche (siehe die **aktuellen Zahlen des BAMF**).*

Wie es um die Rechte von Flüchtlingskindern in Deutschland steht und wie sich Ehrenamtliche dafür stark machen können – das bildet den Schwerpunkt dieser EhrenamtsNews. Darüber hinaus haben wir wieder aktuelle Meldungen, Veranstaltungshinweise und neue Veröffentlichungen fürs Ehrenamt zusammengetragen. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre!

- **Schwerpunkt: Geflüchtete Kinder**

- Aus aktuellem Anlass: Kinderrechte für junge Flüchtlinge

- Die Unterbringung

- Soziale Rechte und Gesundheitsversorgung

- Das Recht auf Bildung

- Das Kindeswohl: (Kein) Vorrang im Aufenthaltsrecht?

- Geburtsurkunden für Kinder von Flüchtlingen

- Zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

- **Engagement im Fokus: Jugendliche ohne Grenzen NRW**

- **Aktuelles**

- Tag des Flüchtlings am 27. September 2019: Flüchtlingsrat NRW kritisiert die Entrechtung von Schutzsuchenden

- **In eigener Sache**

- Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2019

- Einladung zum Themenabend „Ohne Willkommen kein Ankommen?“ am 30. Oktober und 5. November 2019

- **Veröffentlichungen und Materialien**

- Neue Broschüre des Flüchtlingsrats NRW: „Engagiert für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW“

- PRO ASYL-Heft zum Tag des Flüchtlings

- Online-Datenbank zum Diskriminierungsschutz von Flüchtlingen

- Umfrage unter Flüchtlingen zur Wahrnehmung kultureller Unterschiede

- **Termine**

Schwerpunkt: Geflüchtete Kinder

Aus aktuellem Anlass: Kinderrechte für junge Flüchtlinge

Anlässlich des Weltkindertags am 20. September 2019 machten die Landesflüchtlingsräte, der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Jugendliche ohne Grenzen in einer **gemeinsamen Presseerklärung** darauf aufmerksam, dass bei Abschiebungen häufig die Rechte der betroffenen Kinder verletzt werden. Immer wieder berichteten Flüchtlinge von Brutalität, Familientrennungen und der Missachtung von Abschiebungshindernissen, die bei den betroffenen Kindern vorlägen.

Viele dieser Kinder seien in Deutschland geboren und hier verwurzelt. Bei Abschiebungen würden sie oft mitten in der Nacht von der Polizei aus dem Schlaf und aus ihrem Leben in Deutschland gerissen. Zum Teil erfolgten Abschiebungen sogar aus Jugendhilfeeinrichtungen, Kindergärten und Schulen.

„Wir fordern die Landesregierung und die Ausländerbehörden auf, die Rechte von Kindern uneingeschränkt einzuhalten“, sagte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW. „Es kann nicht sein, dass von den Abschiebungsbehörden das nationale Interesse möglichst vieler Abschiebungen über das weltweit in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegte Interesse des Kindeswohles gestellt wird“.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) wurde 1989 verabschiedet. Sie beinhaltet unter anderem das Recht auf Gleichbehandlung, persönliche Entwicklung, ein sicheres Zuhause, auf Privatsphäre, Gesundheit, Bildung sowie Freizeit und Erholung. Diese Rechte müssen allen Kindern diskriminierungsfrei gewährt werden.

Als erstes Menschenrechtsabkommen überhaupt räumt die KRK dem Kindeswohl eine besondere Bedeutung ein: Artikel 3 verpflichtet öffentliche und private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorgane, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Zudem haben Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten unmittelbar oder durch eine Vertreterin angehört zu werden. Ihre Meinung ist angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen (Art. 12 KRK).

Nach der **EU-Aufnahmerichtlinie**, die Mindestnormen für die Aufnahme von Flüchtlingen formuliert, zählen Minderjährige zu den schutzbedürftigen Personen (Art. 21 und 23). Die Mitgliedsstaaten der EU müssen diesen besonderen Schutzbedarf bei der Unterbringung, der Gewährung von Sozialleistungen und der medizinischen Versorgung berücksichtigen.

Egal, ob es um einen verweigerten Schulbesuch, eine problematische Unterbringungssituation oder eine drohende Abschiebung geht: Die Kinderrechte, der Kindeswohlvorrang und die besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Flüchtlinge sind gute Argumentationsgrundlagen für haupt- und ehrenamtlichen Unterstützerinnen. Die Verwaltungsbehörden müssen das Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht entsprechend der KRK auslegen. Im Folgenden zeigen wir einige Bereiche auf, in denen die Kinderrechte von jungen Flüchtlingen nicht ausreichend beachtet werden. Dabei gehen wir auch auf die besondere Situation von Kindern in Landesaufnahmeeinrichtungen (LAE) und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ein.

Die Unterbringung

Grundsätzlich werden Asylsuchende zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung untergebracht. In den zurzeit fünf Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 31 Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes (ZUE) leben meist mehrere hundert Menschen auf engem Raum zusammen. Die Verpflichtung, dort zu wohnen, gilt während des laufenden Asylverfahrens und nach Ablehnung des Asylantrags, längstens für 18 Monate. In NRW werden Asylsuchende, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde, sogar für bis zu 24 Monate dort wohnverpflichtet. Eine Ausnahme gilt für Alleinerziehende und Familien mit minderjährigen Kindern; bei ihnen ist die Verweildauer grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt. Auch nach Zuweisung in eine Kommune leben Minderjährige mit ihren Familien indes oft in Sammelunterkünften.

Sammelunterkünfte sind keine kindgerechten Orte. Es mangelt an Privatsphäre und geschützten Orten, um zu spielen, zu lernen und zur Ruhe zu kommen. Konflikte innerhalb der Unterkunft, das Miterleben von Abschiebungen und die eigene, ungewisse Lebensperspektive stellen für geflüchtete Kinder und Jugendliche eine große psychische Belastung dar. Das verdeutlicht auch die 2017 veröffentlichte UNICEF-Studie „**Kindheit im Wartezustand**“. Viel zu selten nimmt das Jugendamt seinen gesetzlichen Schutzauftrag für die Kinder in Landes- und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften wahr.

Eine Unterbringung in Sammelunterkünften ist daher insbesondere für Kinder und Jugendliche möglichst zu vermeiden. Wo eine Unterbringung in Privatwohnungen nicht möglich ist, braucht es ausreichend große, abgetrennte Wohneinheiten für Familien (einschließlich eigener Küche und eigenem Sanitärbereich) sowie Standards zu ihrem Schutz. Für die Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW gilt seit 2017 ein verbindliches **Landesgewaltschutzkonzept**. Darin sind unter anderem bauliche, organisatorische und sozialpädagogische Maßnahmen festgelegt, die Minderjährige, Frauen und andere besonders gefährdete Bewohnerinnen vor Gewalt schützen sollen.

Für kommunale Unterkünfte existiert kein vergleichbares, landesweit verbindliches Schutzkonzept. Sinnvolle Anhaltspunkte bieten die **Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften**, die eine gemeinsame Initiative von Bundesfamilienministerium und UNICEF entwickelt hat, sowie die **kommunalen Gewaltschutzkonzepte** der Städte Oberhausen und Leverkusen. An der Entwicklung eines solchen Gewaltschutzkonzepts sollte auch das örtliche Jugendamt beteiligt werden.

Um die Situation von Kindern in den vergleichsweise isolierten Landesaufnahmeeinrichtungen zu verbessern, können ehrenamtliche Flüchtlingsinitiativen ihre Angebote (z.B. internationale Eltern-Kind-Gruppen, Sommerfeste oder Ausflüge) für die dort untergebrachten Familien öffnen. Zur Bewerbung der Angebote bei den Bewohnerinnen empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Betreuungsverband oder der Asylverfahrensberatungsstelle in der Einrichtung. Die Kontaktdaten der Asylverfahrensberatungsstellen gibt es in unserem **Netzheft**.

Außerdem lohnt es sich, Organisationen und Initiativen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit ins Boot zu holen. Sport- oder Musikvereine, die Krabbelgruppe der Kirchengemeinde, das lokale Jugendzentrum oder Jugendverbände – sie alle können die Kinder aus der LAE in ihre

Freizeit- und Bildungsangebote einbeziehen und ihnen so soziale Kontakte zu deutschen Gesellschaft ermöglichen. Die Bedeutung von Begegnungsprojekten und interkultureller Jugendarbeit wird auch von der Arbeitsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW, einem Zusammenschluss landesweiter Freier Träger der Jugend- und Migrationsarbeit, in ihrem diesjährigen **Appell zum Weltkindertag** betont.

Soziale Rechte und Gesundheitsversorgung

Zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erhalten asylsuchende und geduldete Familien Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind niedriger als die Regelsätze des SGB II („Hartz IV“) und gewähren auch Minderjährigen grundsätzlich nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung (mehr dazu in den **EhrenamtsNews 2/2019**). Seit dem Inkrafttreten des sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetzes am 21.08.19 erhalten Asylsuchende und Geduldete nicht mehr wie zuvor ab dem 16., sondern erst ab dem 19. Aufenthaltsmonat die sogenannten Analogleistungen in Höhe der Sozialhilfe und alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

In den Landesaufnahmeeinrichtungen werden vorrangig Sachleistungen erbracht, als Barleistungen gibt es lediglich das „Taschengeld“. Familien haben daher noch weniger finanziellen Spielraum für Bücher, Spielzeug oder gemeinsame Aktivitäten, sprich: für die Umsetzung des Kinderrechts auf altersgemäße Freizeitbeschäftigung und Beteiligung am kulturellen Leben (Art. 31 KRK). Die oft periphere Lage der Einrichtungen erschwert die Wahrnehmung lokaler Freizeitangebote zusätzlich.

Bei Leistungskürzungen, z.B. aufgrund der Verletzung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten durch die Eltern, werden Kinder gewissermaßen in „sozialrechtliche Sippenhaft“ genommen. Die Kürzungen sind zudem oft fehlerhaft. Ehrenamtliche können helfen, beim Sozialamt Widerspruch gegen die entsprechenden Leistungsbescheide einzulegen.

Dass Flüchtlingskinder bis zu 18 Monate mit einer eingeschränkten Gesundheitsversorgung und unterhalb des Existenzminimums des SGB II leben müssen, ist weder mit dem Kinderrecht auf ein Höchstmaß an Gesundheit, noch mit dem Kindeswohlvorrang und dem Diskriminierungsverbot der KRK in Einklang zu bringen. Angesichts der negativen Wirkung von Kinderarmut auf die späteren Bildungs- und Lebenschancen ist es außerdem integrationspolitisch fatal. § 6 AsylbLG sieht zwar die Möglichkeit zur Gewährung von Leistungen vor, die „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind“, jedoch müssen diese im Einzelfall gesondert beantragt werden und liegen im Ermessen der Behörden. Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern daher seit Jahren, Minderjährigen vom ersten Tag Leistungen nach SGB XII zu gewähren.

Die Leistungen des sogenannten **Bildungspakets** stehen auch asylsuchenden und geduldeten Kindern offen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt die Kosten für Schulausflüge, Schülerbeförderung, Nachhilfe oder die Mittagsverpflegung in Kita und Schule, ebenso wie bis zu 15 € monatlich z.B. für Vereinsbeiträge oder Ferienfreizeiten. Ehrenamtliche können geflüchtete Familien auf diese Fördermöglichkeiten aufmerksam machen und bei der Beantragung unterstützen.

Das Recht auf Bildung

Die Schulpflicht greift für Flüchtlingskinder in NRW erst nach der Zuweisung in eine Kommune. Die Kinder in den Landesaufnahmeeinrichtungen haben lediglich ein Schulbesuchsrecht, das faktisch meist ins Leere läuft. Häufig werden Eltern nicht über den möglichen Schulbesuch informiert oder örtliche Schulen lehnen die Aufnahme der Kinder ab. Sie verweisen auf fehlende Schulplätze oder auf den absehbaren Schulwechsel, sobald die Familie einer Kommune zugewiesen wird.

In den Landesaufnahmeeinrichtungen selbst sind nur Spielstuben für kleinere Kinder vorgesehen, in denen das pädagogische Personal den Kindern auch grundlegende Deutschkenntnisse vermitteln soll. Für ältere Kinder und Jugendliche werden in manchen Einrichtungen (ehrenamtliche) Deutschkurse angeboten. Mit dem Besuch einer Regelschule ist das aber weder in inhaltlicher noch zeitlicher Hinsicht zu vergleichen. Das Kinderrecht auf Bildung wird also über Monate massiv eingeschränkt.

Für Kinder, die schon während und teils auch vor ihrer Flucht keine Schule besuchen konnten, bedeutet das immer größere Lücken in ihrer Bildungsbiographie – keine gute Voraussetzung für den Neustart in Deutschland. Ohne regulären Schulbesuch können sie außerdem kaum Kontakte zu hiesigen Gleichaltrigen knüpfen, die deutsche Sprache im Alltag erlernen und den belastenden Alltag in der Unterkunft für einige Stunden hinter sich lassen. Das gilt in ähnlicher Weise für Kinder im Vorschulalter, denn auch der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz greift erst, wenn Asylsuchende einer Kommune zugewiesen wurden.

Durch das Engagement von hauptamtlicher Asylverfahrensberatung und ehrenamtlichen Unterstützerinnen ist es in einigen ZUEen gelungen, Kinder an örtlichen Schulen anzumelden. Durch Vereinbarungen mit einzelnen Schulen, dem Schulamt, der Gemeinde- oder Kreisverwaltung lassen sich strukturelle Verbesserungen erreichen. So konnten für Kinder in zwei Einrichtungen auch die Kosten für Busfahrt und Schulmaterialien übernommen werden.

Wenn auch Sie sich für die Beschulung von Kindern in Landeseinrichtungen engagieren, dann berichten Sie uns gern telefonisch unter 0234/587315-6 oder per Mail an info.at.fnrnw.de von Ihren Erfahrungen. Damit unterstützen Sie unseren Einsatz für die Rechte der Schutzsuchenden in Landeseinrichtungen.

Gerne veröffentlichen wir **Positivbeispiele für die Regelbeschulung** auf unserer Website. Dort finden Sie auch weiterführende Informationen über **Schule und Ausbildung für Flüchtlingskinder** sowie zur **Unterbringung auf Landesebene**.

Das Kindeswohl: (Kein) Vorrang im Aufenthaltsrecht?

Auch im deutschen Aufenthaltsrecht bedürfen die Kinderrechte dringend mehr Beachtung. Das gilt unter anderem für den Familiennachzug. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können nach der Flüchtlingsanerkennung zwar ihre Eltern nachholen. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof im April 2018 geurteilt: Sie behalten ihr Recht auf Elternnachzug, auch wenn sie während des Asylverfahrens volljährig geworden sind. In der deutschen Verwaltungspraxis wird das Urteil allerdings noch nicht umgesetzt, so dass die Betroffenen

den Nachzug ihrer Eltern weiterhin vor Gericht erstreiten müssen. Zudem gilt der Anspruch auf Familiennachzug nicht für ihre minderjährigen Geschwister.

Bei subsidiärem Schutz besteht kein Anspruch auf Familiennachzug; die Einreise der engsten Angehörigen ist nur über die kontingentierte Härtefallregelung möglich (mehr dazu in einer **Arbeitshilfe der Caritas** vom November 2018). Der Familiennachzug zu Flüchtlingen mit anderem Aufenthaltsstatus unterliegt noch höheren Voraussetzungen oder ist sogar ganz ausgeschlossen. Letzteres betrifft beispielsweise Personen im laufenden Asylverfahren, mit Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

Kinder unter 14 Jahren werden im Aufenthaltsrecht primär als „Anhängsel“ ihrer Eltern gesehen. Wenn Eltern ihr Aufenthaltsrecht verlieren, betrifft das also meist auch ihre Kinder – auch, wenn diese schon stark in Deutschland verwurzelt sind.

Junge, gut integrierte Geduldete im Alter von 14 bis 20 Jahren können ein eigenständiges Bleiberecht nach § 25a AufenthG erhalten. Solange sie minderjährig sind, wird dadurch auch der Aufenthalt der Eltern und minderjährigen Geschwister gesichert. Die Voraussetzungen sind allerdings so hoch, dass Ende 2018 bundesweit gerade einmal 4.842 Jugendliche und junge Erwachsene sowie 1.512 Angehörige von der Regelung profitierten (siehe die **Antwort der Bundesregierung vom 12.03.19 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke**). Eine kompakte Übersicht über die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG bieten die **Infoblätter des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt**.

Schließlich wird das Kindeswohl auch bei Abschiebungen zu wenig beachtet. So kommt es bei Abschiebungen immer wieder zu Familientrennungen, mit Hinweis darauf, dass die Familieneinheit im Herkunftsland wiederhergestellt werden könne. Bei einer gemeinsamen Abschiebung der ganzen Familie gehen Ausländerbehörden meist davon aus, dass allein durch diesen Umstand das Kindeswohl gewahrt sei. In welche Lebensumstände die Familien abgeschoben werden, spielt ebenso wenig eine Rolle wie mögliche (Re-)Traumatisierungen durch die Abschiebung oder das Herausreißen der Kinder aus ihrem vertrauten Lebensumfeld (siehe die **EhrenamtsNews 3/2019** zur Art und Weise der Abschiebung von Familien in NRW).

Unter 0234 / 5873156 oder info.at.fnrw.de können Sie uns über drohende oder vollzogene Abschiebungen von Familien und Minderjährigen informieren, bei denen eine besondere Härte, z.B. aufgrund der Umstände der Abschiebung, vorliegt. Mit diesen Informationen unterstützen Sie unsere politische Arbeit.

Geburtsurkunden für Kinder von Flüchtlingen

Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland verpflichtet, jedes Kind „unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen“ (Art. 7 KRK). Ist die Identität der Eltern ungeklärt, können in der Praxis aber mehrere Monate vergehen, bis einem Neugeborenen ein entsprechendes Dokument ausgestellt wird. Mögliche Folgen sind u.a. der Ausschluss von der Krankenversicherung, von Kindergeld und anderen Sozialleistungen (siehe auch die 2018 veröffentlichte **Studie der Humboldt Law Clinic**).

Zur Ausstellung einer Geburtsurkunde benötigen Standesämter zwingend die Identitätsnachweise der Eltern (meist Nationalpässe, Geburtsurkunden und ggf. die Heiratsurkunde). Wenn

diese Nachweise fehlen, können Standesämter einen beglaubigten Auszug aus dem Geburtenregister ausstellen (§ 35 Abs. 1 der Personenstandsverordnung - PStV). Dieser Registerausdruck ist einer Geburtsurkunde rechtlich gleichwertig. Wenn die Beurkundung aufgrund fehlender Nachweise länger dauert, können Eltern auch eine vorläufige Bescheinigung über die Zurückstellung der Geburtsbeurkundung nach § 7 PStV erhalten. Diese Übergangslösung eröffnet dem Neugeborenen wenigstens den Zugang zu medizinischer Versorgung und bestimmten Sozialleistungen.

Weiterführende Informationen zur Praxis der Ausstellung von Geburtsurkunden für Flüchtlingskinder bieten die entsprechenden Auskünfte der Städte **Düsseldorf** und **Essen** sowie die **Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte**. Bei unserer nächsten Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2019 werden wir uns ebenfalls mit dieser Problematik auseinandersetzen. Alle Interessierten sind herzlich dazu eingeladen. Weitere Informationen zur Mitgliederversammlung finden sich in der Rubrik **In eigener Sache** sowie auf unserer **Website**.

Zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Besondere Regeln hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung gelten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Das örtliche Jugendamt muss sie zunächst vorläufig in Obhut nehmen. 2018 wurden dem **Statistischen Bundesamt** zufolge 12.201 UMF vorläufig in Obhut genommen, davon 82,7 % Jungen.

In einem ersten Screeningverfahren werden ihr Alter, Gesundheitszustand und die Möglichkeit einer Zusammenführung mit in Deutschland lebenden Verwandten geprüft. Geht die Minderjährigkeit nicht eindeutig aus Identitätsdokumenten hervor, müssen Mitarbeiterinnen des Jugendamts das Alter anhand von Aussehen, Verhalten und biographischen Daten schätzen (sog. qualifizierte Inaugenscheinnahme). Eine medizinische Altersfeststellung wird von manchen Jugendämtern standardmäßig, von anderen nur im Zweifelsfall durchgeführt.

Die Bundesärztekammer lehnt diese Untersuchungen ab: Sie seien zu ungenau, um die Volljährigkeit zu beweisen, und aufgrund der fehlenden medizinischen Notwendigkeit zudem ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Eine **schwedische Studie** kam 2018 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Minderjährigen, fälschlicherweise als Erwachsene eingestuft zu werden, bei 33 % läge, das umgekehrte Risiko jedoch nur bei 7 %. Vor diesem Hintergrund sind **Studien wie die des Rechtsmedizinischen Instituts** des Universitätsklinikums Münster (UKM) zur Altersfeststellung äußerst kritisch zu betrachten: Sie kam zu dem Ergebnis, dass die jungen Flüchtlinge in fast 40 % aller am UKM untersuchten Zweifelsfälle volljährig waren, nutze aber genau jene radiologischen Verfahren, die die Bundesärztekammer ablehnt.

Entscheidet das Jugendamt auf Minderjährigkeit, folgen eine bundesweite Verteilung und ein Clearingverfahren. Darin werden u.a. die weitere Betreuung, der Schulbesuch und die Verfahrensschritte hinsichtlich der rechtlichen Aufenthaltssituation der jungen Flüchtlinge geklärt. Untergebracht werden UMF meist in Jugendhilfeeinrichtungen, z.B. betreuten Jugendwohngruppen, oder auch in Pflegefamilien. Als rechtliche Vertretung der Minderjährigen wird eine ehrenamtlich tätige Einzelvormundin, ein Vereinsvormund oder ein Amtsvormund des Jugendamts bestellt. Welche der drei Vormundschaftsformen bevorzugt wird, obliegt der Kommune.

Die Vormundin kann einen Asylantrag für den minderjährigen Flüchtling stellen. Das Asylverfahren für UMF unterscheidet sich nicht von dem Verfahren für volljährige Asylsuchende. Die Anhörung beim BAMF führen aber speziell geschulte Entscheiderinnen durch. Für UMF gibt es jedoch keine Pflicht zur Asylantragstellung. Je nach Fallkonstellation kann es sinnvoll sein, (zunächst) auf ein Asylverfahren zu verzichten und stattdessen ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) bei der örtlichen Ausländerbehörde zu beantragen. Spezielle Verfahrensberatungsstellen für UMF können bei der Entscheidung helfen. Die entsprechenden Adressen finden Sie in unserem **Netzheft**.

Abschiebungen von UMF sind selten, aber durchaus möglich. Zuvor muss die Ausländerbehörde konkret nachweisen, dass der Minderjährige „im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“ (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Nur von der Überstellung in andere europäische Länder („Dublin-Abschiebung“) sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich ausgenommen. Für geduldete UMF ist der 18. Geburtstag daher oft kein Grund zum Feiern, sondern mit großen Unsicherheiten und Ängsten verbunden. Wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben oder dieser abgelehnt wurde, sind die Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG und die Ausbildungsduldung der häufigste Weg, um den Aufenthalt auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit zu sichern.

Aktuelle Meldungen rund um UMF stellen wir online auf unserer **Themenseite** zur Verfügung. Auch die **Website des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF e.V.)** bietet aktuelle Stellungnahmen, Arbeitshilfen sowie niedrigschwellige Broschüren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ihnen **ihre Rechte** und **das Asylverfahren** erklären.

Engagement im Fokus: Jugendliche ohne Grenzen NRW

Jugendliche ohne Grenzen (JoG) ist eine bundesweite Selbstorganisation von jugendlichen Flüchtlingen, ihren Freundinnen und Unterstützerinnen. Hinter ihrem Engagement steht die Überzeugung, dass Flüchtlinge keine „stellvertretende Betroffenen-Politik“ brauchen. Zu ihren Zielen gehören ein großzügiges Bleiberecht für alle, die vorbehaltlose Umsetzung der UN-Kinderrechte und

gleiche Rechte und Chancen für Flüchtlinge, etwa in den Bereichen Bildung und Arbeit. Wir haben mit Avin Mahmoud über die Arbeit von **Jugendliche ohne Grenzen NRW** gesprochen.



Wie sind die Jugendlichen ohne Grenzen in NRW entstanden?

Seit 2005 ist die Initiative Jugendliche ohne Grenzen als bundesweiter Zusammenschluss für die Rechte der Geflüchteten aktiv, besonders auf politischer Ebene. 2012 haben JoG-Aktivistinnen und der Flüchtlingsrat NRW in Bochum ein Gründungstreffen für einen nordrhein-westfälischen Landesverband von JoG organisiert. Ein Jahr später haben wir zur Vorbereitung unserer jährlichen JoG-Konferenz in NRW geflüchtete Jugendliche eingeladen, von denen dann einige bei uns aktiv geworden sind.

Jugendliche ohne Grenzen sind ja kein Verein. Wie organisieren Sie Ihre Zusammenarbeit als Gruppe?

Wir haben mehrere Ländergruppen, die sich lokal organisieren und selbständig entscheiden, was, wann und wie sie etwas machen wollen. Auf Bundesebene treffen wir uns mehrmals im Jahr und besprechen aktuelle Themen und Kampagnen. Die Kommunikation läuft über Mailinglisten und soziale Medien. Alle Anfragen an die JoG werden rumgeschickt, so dass jede die Möglichkeit hat, Interviews zu geben, an Gesprächen mit Politikerinnen teilzunehmen oder Workshops zu leiten. In NRW sind wir ein aktiver Kern von 25 Leuten, die sich monatlich in Essen treffen.

Einmal jährlich organisieren wir eine Jugendkonferenz parallel zur Innenministerkonferenz, die auch am selben Ort stattfindet. Es gibt dort ein mehrtägiges Aktions- und Kultur-Programm. Circa 100 Jugendliche kommen aus ganz Deutschland zusammen, protestieren gemeinsam für ein Bleiberecht für alle Geflüchteten und wählen bei einem Gala-Abend den „Abschiebeminister des Jahres“.

Woran arbeiten Sie in NRW zurzeit und wie setzen Sie sich für Ihre Ziele ein?

Wir führen verschiedene Aktivitäten in der Jugendarbeit, im Kontext der politischen Bildung und des Empowerment durch. Beispielsweise sind wir Kooperationspartner im projekt.kollektiv des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismuserbeit (IDA-NRW), das eine Qualifizierungsreihe für Multiplikatorinnen in der rassismuskritischen Jugendbildungsarbeit anbietet. Außerdem organisieren wir mit dem Kommunalen Integrationszentrum Siegen Empowerment-Seminare für Jugendliche, um ihre Stärken, Kompetenzen und ihr politisches Engagement zu fördern. Empowerment bedeutet, sich aus eigener Kraft aus einer schwachen Situation zu befreien und die eigenen Probleme selbst zu artikulieren. Es geht also um Selbstgestaltungskraft, die man entwickeln kann.

Zurzeit planen wir unser Hashtag „wir sind wir“, um ein Zeichen gegen Rassismus zu setzen und unsere Zugehörigkeit zur Gesellschaft zu betonen. Zur Öffentlichkeitsarbeit produzieren wir außerdem einen kurzen Film. In NRW ist unser aktuelles Ziel, mehr Jugendliche zu gewinnen und sie zu ermutigen, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen, denn die Flüchtlingspolitik benötigt heutzutage eine stärkere Mitgestaltung.

Welche Bedingungen und welche Unterstützung braucht es aus Ihrer Sicht, damit sich mehr junge Flüchtlinge gesellschaftlich und auf Augenhöhe engagieren?

Der Austausch und die Kooperation mit den Kommunen und anderen Organisationen sind wichtige Schritte zum wirksamen Engagement. Beispielsweise können Kommunen die strukturelle Entwicklung von Migrantenselbstorganisationen und den Aufbau entsprechender Netzwerke fördern. Diese Unterstützung solle aber tatsächlich partizipativ, also mit und für alle jungen Flüchtlinge sein, die sich wirklich auf Augenhöhe engagieren wollen. Natürlich ist auch finanzielle Unterstützung gewünscht und nötig.

Was motiviert Sie persönlich zu Ihrem Engagement?

Meine persönlichen Motive beruhen auf dem Anspruch, sich als geflüchtete Person zu positionieren und sichtbar zu machen. Am Anfang war es schwierig, meine freie Meinung zu sagen, aufgrund der niedrigen Sprachkenntnisse und der Ausgrenzung und Ausschlusspolitik im Heimatland. Aber es ist für mich sehr wichtig, eine Möglichkeit zur gesellschaftlichen und politischen Mitgestaltung zu haben und Anerkennung als ein aktiver Teil der Gesellschaft zu bekommen.

Darüber hinaus motiviert es mich, mit meinem Engagement etwas bewirken zu können. Der Anstieg der Abschiebungen von vielen Menschen, die besonders aus unsicheren Ländern kamen, hat mir Sorgen gemacht – weil ich mich selbst in die Lage versetzt habe, wie schwierig es ist, keinen sicheren Ort zu haben, um das eigene Leben und die eigene Zukunft zu retten. Eine Bewegung wie Jugendliche ohne Grenzen ist sehr wichtig für eine nachhaltige Partizipation, nicht nur für mich persönlich, sondern für alle jungen Geflüchteten, die motiviert werden sollen, sich für sich selbst und für ihre Rechte einzusetzen.

Aktuelles

Tag des Flüchtlings am 27. September 2019: Flüchtlingsrat NRW kritisiert die Entrechtung von Schutzsuchenden

Zum bundesweiten Tag des Flüchtlings am 27. September 2019 hat der Flüchtlingsrat NRW die EU, den Bund und das Land aufgefordert, sich auf das Asylrecht als Schutzinstrument für Menschen zu besinnen. Statt immer weiterer Abschottung, Abschreckung und Ausgrenzung bräuchten Schutzsuchende faire Asylverfahren und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten.

Die aktuellen Gesetzesänderungen des sogenannten Migrationspakets hätten die restriktive Asylpolitik der letzten Jahre auf die Spitze getrieben. Die Aufweichung der Grenze zwischen Straf- und Abschiebungshaft, Arbeitsverbote sowie die Schaffung eines prekären Aufenthaltsstatus noch unterhalb der Duldung seien nur einige Beispiele dafür.

Auch die nordrhein-westfälische Landesregierung beteilige sich an der Verschärfung der asylrechtlichen Standards, indem sie Asylsuchende bis zu 24 Monate in Landesunterkünften isoliere und Abschiebungen weiter forcieren. Vor diesem Hintergrund warnte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, dass der Tag des Flüchtlings nicht zur Phrase verkommen dürfe: „Schutzsuchenden muss ein Leben in Würde gewährt werden. Dafür sind unter anderem eine menschenwürdige Unterbringung, gesellschaftliche Anbindung und Zugänge zu Arbeit und Bildung unerlässlich.“

Der FRNRW mahnt die Landesregierung deshalb, ihre Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen ernst zu nehmen und alle Möglichkeiten für deren gleichberechtigte Teilhabe auszuschöpfen. **Hier** finden Sie die entsprechende Pressemitteilung in voller Länge.

Eine lesenswerte Übersicht über alle wichtigen Änderungen des Migrationspakets findet sich übrigens auf der **Website von PRO ASYL**.

In eigener Sache

Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2019

Am Samstag, den 12. Oktober 2019 findet im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1 in Bochum von 11:00 – 16:00 Uhr die nächste Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW statt. Alle Mitglieder, Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten sind herzlich eingeladen!

Zunächst wird die Anwältin Birgit Landgraf mögliche Problemlagen bei der Registrierung von Neugeborenen aus Flüchtlingsfamilien darstellen und anhand von Fallbeispielen einige Lösungsansätze erläutern. Anschließend wird Pfarrer Edgar Ludwig Born vom Institut für Kirche und Gesellschaft das Programm „Neustart im Team“ (NesT) vorstellen, über das in diesem Jahr 500 Resettlementflüchtlinge aufgenommen werden sollen. Voraussetzung ist, dass zivilgesellschaftliche Akteure die Flüchtlinge finanziell und durch ehrenamtliche Mentorinnengruppen unterstützen. Es bleibt Raum für Diskussion und Erfahrungsaustausch.

Hier finden Sie die vollständige Einladung samt Anfahrtsbeschreibung. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die letzte Mitgliederversammlung des Jahres findet am Samstag, den 9. November 2019 ebenfalls von 11:00 – 16:00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1 statt. Das Programm wird im Voraus auf unserer **Website** veröffentlicht. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme und viel aktives Interesse.

Einladung zum Themenabend „Ohne Willkommen kein Ankommen?“ am 30. Oktober und 5. November 2019

Wir laden Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit und Interessierte aus ganz NRW herzlich zum Themenabend „Ohne Willkommen kein Ankommen? Aktuelle Flüchtlingspolitik und Aufenthaltssicherung“ ein.

Deutschland setzt gegenüber Schutzsuchenden zunehmend auf Abschottung und Abschreckung. Die jüngsten Verschärfungen im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht haben enorme Auswirkungen auf die Situation von Asylsuchenden und Geduldeten. Auch Ehrenamtliche sind immer häufiger mit der Perspektivlosigkeit und der drohenden Abschiebung der von ihnen Unterstützten konfrontiert.

Am Themenabend werden diese aktuellen flüchtlingspolitischen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das ehrenamtliche Engagement näher beleuchtet. Anschließend widmen wir uns den rechtlichen Grundlagen einer Aufenthaltssicherung nach einem abgelehnten Asylantrag. Im Fokus stehen dabei die Voraussetzungen und praktischen Probleme rund um die Ausbildungsduldung. Relevante gesetzliche Neuerungen werden selbstverständlich einbezogen.

Der Themenabend findet **am 30.10.2019 in Gütersloh** und **am 05.11.2019 in Arnsberg** statt, jeweils von 17:00 – 20:30 Uhr. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmelden können Sie sich bis zum 15.10.19 (Gütersloh) bzw. bis zum 22.10.19 (Arnsberg) bei Mira Berlin unter ehrenamt1.at.frnw.de oder telefonisch unter 0234 587315 82. Bitte geben Sie dabei den gewünschten Ort, Ihren Namen, Ihre E-Mail-Adresse sowie Ihre Initiative bzw. Ihr Tätigkeitsfeld an. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Veröffentlichungen und Materialien

Neue Broschüre des Flüchtlingsrats NRW: „Ehrenamtlich engagiert für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW“

Aufgrund der immer längeren Verweildauer von Schutzsuchenden in den Landesaufnahmeeinrichtungen und der damit einhergehenden Verhinderung gesellschaftlicher Teilhabe wird das ehrenamtliche Engagement in und um diese Aufnahmeeinrichtungen zunehmend wichtiger. Ehrenamtliche können die Isolation der oft abgelegenen Massenunterkünfte durchbrechen und den Bewohnerinnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zur Seite stehen. Aber wer sind überhaupt die richtigen Ansprechpartnerinnen, wenn man sich für die Schutzsuchenden in einer Landesaufnahmeeinrichtung engagieren möchte? Was gibt es dabei zu beachten und wie kann eine sinnvolle Unterstützung der Bewohnerinnen aussehen?

Unsere neue Broschüre „Ehrenamtlich engagiert für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW“ widmet sich genau diesen Fragen. Außerdem bietet sie einen Überblick über das Landesaufnahmesystem in NRW und informiert über die Lebensbedingungen in den Einrichtungen. Die Broschüre ist in Kürze als kostenlose PDF-Datei auf unserer [Website](#) erhältlich.

PRO ASYL-Heft zum Tag des Flüchtlings

Das diesjährige Heft von PRO ASYL zum Tag des Flüchtlings steht unter dem Motto „Menschen & Rechte sind unteilbar“. Auf über 50 Seiten gibt es vielfältige Fakten und Einschätzungen zur gegenwärtigen Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Seenotrettung und die Hotspots in Griechenland sind dabei ebenso Thema wie Schwierigkeiten beim Familiennachzug, die Entscheidungsstatistiken des BAMF oder rechtswidrige Abschiebungen. Auf der Website von PRO ASYL gibt es das Heft als **kostenloses PDF**. Eine Printversion kann **hier** für 2,50 € zzgl. Versandkosten bestellt werden.

Online-Datenbank zum Diskriminierungsschutz von Flüchtlingen

Das Projekt **Kompass F** des Anti-Rassismus Informations-Centers, **ARIC-NRW e.V.**, unterstützt Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit dabei, Diskriminierung von Flüchtlingen zu erkennen und aktiv dagegen vorzugehen. Eigene und externe Publikationen zum Diskriminierungsschutz von Flüchtlingen sammelt Kompass F nun in einer **Online-Toolbox**. Interessierte können diese Datenbank unter anderem nach Diskriminierungsbereichen (z.B. Arbeit oder Wohnungsmarkt), Diskriminierungsmerkmalen (z.B. Aufenthaltsstatus, Sprache oder Kopftuch) oder nach freien Schlagworten durchsuchen.

Umfrage unter Flüchtlingen zur Wahrnehmung kultureller Unterschiede

Welche kulturellen Unterschiede nehmen Flüchtlinge zwischen ihren Herkunftsländern und Deutschland wahr und wie leicht fällt es ihnen, damit umzugehen? Dieser Frage geht eine im September 2019 veröffentlichte **Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration** nach.

In Bezug auf die Gleichheit vor dem Gesetz und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nimmt die Mehrheit der Flüchtlinge (64 bzw. 53 %) demnach keine Unterschiede zwischen Deutschland und ihrem Herkunftsland wahr – und wenn doch, können sie nach eigener Einschätzung meist leicht damit umgehen (zu 79 % bei der Gleichbehandlung vor dem Gesetz und zu 73 % bei der Gleichberechtigung der Geschlechter).

Etwas häufiger nehmen Flüchtlinge Unterschiede in Bezug auf die rechtliche Gleichstellung von homosexuellen Menschen (62 %) und den niedrigeren Stellenwert der Familie in Deutschland (61 %) wahr. In diesen Bereichen sowie beim Umgang mit älteren Menschen fällt es den Befragten auch schwerer, sich auf die wahrgenommenen Unterschiede einzustellen.

Die Studie plädiert dafür, den Effekt staatlicher Integrationsmaßnahmen nicht zu überschätzen. So lieferten Orientierungskurse zwar eine Wissensbasis; vermittelt und gelebt würden Werte aber vor allem im sozialen Alltag, etwa in der Nachbarschaft und in Bildungseinrichtungen. Begegnungsprojekte und andere informelle Vermittlungswege müssten daher gestärkt und auch Mängel in der deutschen Gesellschaft, wie z.B. homophobe Einstellungen, selbstkritisch beleuchtet werden.

Termine

Köln, 05.10.2019: Willkommenskultur Köln: „Willkommen im Severinsviertel“ – Schulung neuer Mentorinnen und Mentoren. 13:00 - 18:00 Uhr, Pfarrei Sankt Severin, Köln. Weitere Informationen auf www.wiku-koeln.de

Düsseldorf, 06.10.2019: „The Remains – Nach der Odyssee“ von Nathalie Borgers – Sondervorstellung des Dokumentarfilms mit anschließender Diskussionsrunde. 13:00 – 16:00 Uhr, Metropol Kino Düsseldorf, Brunnenstr. 20, 40223 Düsseldorf. Weitere Informationen auf [Sondervorstellung und Diskussion - The Remains](#)

Oberhausen, 06.10.2019: Berliner Compagnie: „Die Weißen kommen. Ein Theaterstück über Afrika. Über uns“. 19:00 – 22:00 Uhr, Aula des Bertha-von-Suttner-Gymnasium, Bismarckstr. 53, Oberhausen. Weitere Informationen auf www.berlinercompagnie.de

Hagen, 07.10.2019: Fachtag Migration & Integration „Zeitenwende: Migration und gesellschaftliche Entwicklung. Standortbestimmung und Versuch einer politischen Analyse und Perspektiventwicklung“. 12:15 – 20:00 Uhr, Hagen/Märkischer Kreis, Stadtteilhaus Vorhalle, Vorhaller Straße 36, 58089 Hagen. Weitere Informationen auf [AWO Fachtag Migration und Integration](#)

Köln, 09.10.2019: Forum für Willkommenskultur: Aktuelle Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht - Auf dem Weg zu weiteren Integrationsverboten und der Kriminalisierung der Zivilgesellschaft. 18:30 – 21:30 Uhr, Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft, Turmstr. 3-5, 2. Etage, 50733 Köln. Weitere Informationen auf [Forum für Willkommenskultur Köln](#)

Bochum, 12.10.2019: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW. 11:00 - 16:00 Uhr, Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum. Weitere Informationen auf www.fnrw.de

Köln, 12.10.2019: NRW-weites Vernetzungstreffen der Initiative Bürger*innenasyl. 11:00 – 18:00 Uhr, Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln. Weitere Informationen auf [Vernetzungstreffen Bürger*innenasyl](#)

Köln, 23.10.2019: Vorbereitungstreffen - WelcomeWalk. 18:00 – 21:00 Uhr, VHS Studienhaus, Cäcilienstr.35, 50667 Köln. Weitere Informationen auf www.koeln-freiwillig.de

Bochum, 24.10.2019: Fachtag „LSBT*I* und Flucht“. 09:00 – 18:30 Uhr, Jahrhunderthaus, Allee-
straße 30, 44793 Bochum. Weitere Informationen auf www.fnrnw.de

Brakel, 28.10.2019: „Selbstfürsorge in der ehrenamtlichen Arbeit mit Flüchtlingen“. 17:30 – 20:30
Uhr. Sozialraum der Flüchtlingsunterkunft „Brakeler Märsch“, Im Brakeler Märsch 1, 33034 Brakel.
Weitere Informationen auf www.fnrnw.de

Gütersloh, 30.10.2019: „Ohne Willkommen kein Ankommen? Aktuelle Flüchtlingspolitik und Auf-
enthaltssicherung“. 17:00 – 20:30 Uhr, Haus der Begegnung, Kirchstraße 14a, 33330 Gütersloh.
Weitere Informationen auf www.fnrnw.de

Arnsberg, 05.11.2019: „Ohne Willkommen kein Ankommen? Aktuelle Flüchtlingspolitik und Auf-
enthaltssicherung“. 17:00 – 20:30 Uhr, Bürgerzentrum Bahnhof Arnsberg, Clemens-August-Straße
116-120, 59821 Arnsberg. Weitere Informationen auf www.fnrnw.de

Viersen, 08.11.2019: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“. 17:15 – 20:30 Uhr, Evangeli-
sche Kirchengemeinde, Hauptstr. 124, 41747 Viersen. Weitere Informationen auf www.fnrnw.de

Bochum, 09.11.2019: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW. 11:00 - 16:00 Uhr, Stadt-
teilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum. Weitere Informationen in Monat vor der Mit-
gliederversammlung auf www.fnrnw.de

Bad Driburg, 12.11.2019: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“. 18:00 – 21:00 Uhr, Pfarr-
büro „Zum Verklärten Christus“, Von-Galen-Straße 1, 33014 Bad Driburg. Weitere Informationen
auf www.fnrnw.de

Haltern am See, 14.11.2019: „Flüchtlinge weggesperrt? – Aktuelle Entwicklungen der Flüchtlings-
politik“. 18:30 – 20:30 Uhr, Stadtbücherei, Lavesumer Str. 1g, 45721 Haltern am See. Weitere In-
formationen auf forumdrv.de

Rheda-Wiedenbrück, 19.11.2019: „Basis-Seminar Asylrecht“. 18:00 – 21:00 Uhr, „EssBares“ im
Haus der Ausbildung, Pro Arbeit e. V. Am Sandberg 72, 33378 Rheda-Wiedenbrück. Weitere Infor-
mationen auf www.fnrnw.de

Schwerte, 29.11.2019 – 01.12.2019: Asylpolitisches Forum 2019 – Wenn Recht zu Unrecht wird:
Wie sichern wir den Flüchtlingsschutz? Evangelische Tagungsstätte Haus Villigst, Iserlohner Str.
25, 58239 Schwerte. Weitere Informationen auf www.fnrnw.de

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.fnrnw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum